

Einwohner-
gemeinde
Frutigen



Liegenschaftssteuerreglement

der

**Einwohnergemeinde
Frutigen**

Die Einwohnergemeinde Frutigen

gestützt auf Art. 151, 247, 248, 257 - 262, 266 - 270 des Steuergesetzes (StG) vom 21. Mai 2000 und Art. 25 der Gemeindeordnung (GO) der Einwohnergemeinde Frutigen vom 6.6.1993

beschliesst:

Gegenstand	Art. 1 Die Einwohnergemeinde Frutigen erhebt in Anwendung von Art. 258ff. des Steuergesetzes (StG) auf den amtlichen Werten eine Liegenschaftssteuer.
Steuerpflicht	Art. 2 ¹ Steuerpflichtig sind die natürlichen und juristischen Personen, die am Ende des Kalenderjahres im Register der amtlichen Werte der Einwohnergemeinde Frutigen als Eigentümerinnen oder Eigentümer im Grundbuch eingetragen sind (Art. 259 Abs. 1 StG). ² Besteht eine Nutzniessung gemäss Art. 746 Abs. 1 ZGB, so ist die Nutzniesserin oder der Nutzniesser steuerpflichtig (Art. 259 Abs. 2 StG). ³ Bei den nicht im Grundbuch eingetragenen Rechten und Bauten (Art. 52 Abs. 1 Bst. d bis f StG) ist die wirtschaftlich berechnete Person steuerpflichtig (Art. 259 Abs. 3 StG).
Ausnahmen von der Steuerpflicht	Art. 3 ¹ Keine Liegenschaftssteuer wird erhoben (Art. 259 Abs. 4 StG), a) wenn Bundesrecht die Besteuerung ausschliesst, b) auf Amts- und Verwaltungsgebäuden, Kirchen, Synagogen und Pfarrhäusern (einschliesslich Hausplätzen, Weg- und Hofanlagen) des Kantons, der Gemeinden, ihrer Unterabteilungen, der Gemeindeverbände, der Burgergemeinden, der Kirchengemeinden, der Gesamtkirchengemeinden und der nach dem Gesetz über die jüdischen Gemeinden anerkannten Körperschaften. ² Die übrigen Bestimmungen des Steuergesetzes über Ausnahmen von der Steuerpflicht sind nicht anwendbar (Art. 259 Abs. 5 StG).
Steuerberechnung	Art. 4 ¹ Steuerperiode ist das Kalenderjahr (Art. 260 Abs. 1 StG). ² Die Liegenschaftssteuer wird auf dem amtlichen Wert am Ende des Steuerjahres ohne Abzug der Schulden berechnet (Art. 260 Abs. 2 StG).
Steuersatz	Art. 5 ¹ Der Satz der Liegenschaftssteuer wird zusammen mit dem Beschluss über den Voranschlag der Laufenden Rechnung durch die Gemeindeversammlung jährlich festgesetzt (Art. 261 Abs. 1 StG). ² Der Steuersatz beträgt höchstens 1,5 Promille des amtlichen Wertes (Art. 261 Abs. 2 StG).

³ Für die nach Art. 83 Abs. 1 Bst. c, d und g StG von der Steuerpflicht befreiten juristischen Personen erhöht sich die Liegenschaftssteuer auf das Doppelte, soweit sie nicht nach Art. 3 von der Liegenschaftssteuer befreit sind (Art. 261 Abs. 3 StG).

Verfahren

Art. 6 ¹ Die Liegenschaftssteuer wird von der Finanz- und Steuerkommission veranlagt (Art. 262 Abs. 1 StG). Die Eröffnung der Veranlagungsverfügung erfolgt durch den Finanzverwalter. Sie kann der Kantonalen Steuerverwaltung übertragen werden.

² Gegen die Veranlagungsverfügung kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden. Rechtskräftig festgesetzte amtliche Werte können in diesem Verfahren nicht angefochten werden (Art. 262 Abs. 2 StG).

³ Gegen den Einspracheentscheid steht der Rekurs an die Steuerrekurskommission nach Massgabe der Art. 195ff. StG offen (Art. 262 Abs. 3 StG).

Steuerbezug

Art. 7 Der Finanzverwalter zieht die Liegenschaftssteuer ein. Der Bezug kann der Inkassostelle der Kantonalen Steuerverwaltung übertragen werden.

Widerhandlungen /
Bussen

Art. 8 Die vollendete oder versuchte Hinterziehung der Liegenschaftssteuer wird mit einer Busse bis zum Betrag von 5000 Franken bestraft (Art. 267 StG). Die Busse wird durch den Gemeinderat ausgesprochen.

Sicherung

Art. 9 ¹ Für die Liegenschaftssteuer besteht zu Gunsten der Gemeinde ein gesetzliches Grundpfandrecht im Sinne von Art. 241 StG (Art. 270 Abs. 1 Bst. c StG).

² Das Grundpfandrecht der Gemeinde geht einzig dem Grundpfandrecht des Kantons nach (Art. 270 Abs. 2 StG).

Inkrafttreten

Art. 10 ¹ Dieses Reglement tritt per 1. Dezember 2001 in Kraft.

² Es hebt das Steuerreglement vom 22. Mai 1995 und weitere widersprechende Vorschriften auf.

Beschluss

der ausserordentlichen Gemeindeversammlung vom 29.10.2001:

Dem vorliegenden Reglement über die Liegenschaftssteuer (LStR) der Einwohnergemeinde Frutigen wurde einstimmig zugestimmt.

Frutigen, 29.10.2001

Namens der Einwohnergemeindeversammlung
Der Präsident: Der Sekretär:

A. Schmid

P. Grossen

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt hiermit, dass das Reglement über die Liegenschaftssteuer (LStR) der Einwohnergemeinde Frutigen unter Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit in den Amtsanzeigern von Frutigen Nr. 39 vom 27.9. und Nr. 43 vom 25.10. publiziert und während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 29.10. öffentlich aufgelegt worden ist.

Während der vorgenannten Frist gingen keine Einsprachen ein.

Frutigen, 30.11.2001

Gemeindeverwaltung Frutigen
Der Gemeindeschreiber:

P. Grossen

